

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU
vom 8. August 2022**

Compliance-Management bei der BREBAU

Die Fraktion der CDU hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

Gut ein Jahr ist es her, dass durch Medienberichterstattung Vorwürfe gegen die städtische Wohnungsbaugesellschaft BREBAU GmbH bekannt wurden, es seien unrechtmäßig Daten von Mietinteressenten gespeichert worden und mit deren Hilfe strukturelle Diskriminierungen bei der Vergabe von Wohnungen erfolgt. Im März 2022 schließlich verhängte die Landesdatenschutzbeauftragte ein Bußgeld in Höhe 1,9 Millionen Euro wegen der Verarbeitung äußerst sensibler Daten von Mietinteressenten ohne Rechtsgrundlage. Nach Darstellung des mit der Untersuchung betrauten Staatsrats a.D. Stauch seien die Rechtsverstöße ohne Kenntnis der Geschäftsführung erfolgt, die staatsanwaltliche Klärung dauert jedoch an.

Der Vorgang zeigt: Verstöße gegen Rechtsvorschriften und auch bereits gegen interne Dienstvorschriften können ein extremes Risiko für die finanzielle Lage und die Reputation eines Unternehmens darstellen. Sowohl die negative Medienberichterstattung als auch das hohe Bußgeld haben der BREBAU GmbH erheblichen Schaden zugefügt.

Aufgabe der Führung eines Unternehmens ist es, diesem Risiko durch das Implementieren geeigneter Maßnahmen und Vorkehrungen entgegenzuwirken. Dies beinhaltet sowohl die Pflicht des Aufsichtsrats, die Einführung eines Compliance-Managementsystems herbeizuführen und dessen Eignung fortlaufend zu kontrollieren, als auch die Pflicht der Geschäftsführung, den entsprechenden Vorgaben des Aufsichtsrats Folge zu leisten und ein funktionsfähiges Compliance-Management operativ sicherzustellen.

Sowohl die kürzlich überschrittene Jahresfrist seit Bekanntwerden der Vorwürfe als auch die vielfältigen Vorschläge/Empfehlungen aus dem Untersuchungsbericht des Staatsrats a.D. Stauch im Bereich Compliance-Management geben Anlass, diesen Bereich quasi als Nachschau eingehend zu beleuchten. Dabei sollen zum einen grundlegende Aspekte des Compliance-Managements bei der BREBAU GmbH in Erfahrung gebracht werden und zum anderen der Umgang mit ausgewählten allgemeinen, aber auch branchenbezogenen Compliance-Risiken beispielhaft erfragt werden.

Wir fragen den Senat:

1. Welche internen strukturellen Konsequenzen hat die BREBAU aus den Datenschutzverstößen gezogen, für die zu Beginn des Jahres ein Bußgeld in Höhe von 1,9 Millionen Euro verhängt wurde?
2. Welche einzelnen Maßnahmen wurden jeweils ergriffen durch (bitte einzeln beantworten)
 - a. die Geschäftsführung,
 - b. den Aufsichtsrat,
 - c. den Gesellschafter?
3. Welche Strukturen im Bereich Innenrevision (z.B. zuständige Stelle, Aufgaben, Prozesse) und Compliance-Management bestanden vor Bekanntwerden der Vorwürfe, welche Strukturen wurden inzwischen geschaffen und welche Strukturen plant die BREBAU GmbH noch zu implementieren? Inwieweit gibt es eine Ombudsperson und einen Compliance Officer?

4. Welche zentralen Compliance-Risiken sieht die BREBAU GmbH im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit und inwieweit begegnet sie diesen jeweils durch interne Vorschriften, Strukturen und Prozesse?
5. Welche Vorkehrungen zum Schutz von Whistleblowern und welche internen Systeme für (anonyme) Hinweisgeber bestehen bei der BREBAU GmbH?
 - a. Inwieweit wurde bei der BREBAU GmbH inzwischen ein Beschwerdemanagement als „Frühwarnsystem“ auch struktureller Probleme ausgeweitet, unabhängig aufgestellt und ggf. auch mit einer Außenperson ergänzt?
 - b. Inwiefern wurde die Möglichkeit einer direkten Information und Berichtspflicht an den Aufsichtsrat erwogen bzw. eingeführt?
6. Welche internen Datenschutzrichtlinien, -konzepte und -strukturen hat die BREBAU GmbH implementiert?
7. Inwieweit hat die BREBAU GmbH eine Überarbeitung ihrer intern genutzten Software, z.B. zwecks Sicherstellung von Datenschutz, angestrebt?
 - a. Inwiefern ist seit Bekanntwerden der Datenschutzrechtsverstöße das Verfahren zum Erwerb und zur Implementierung neuer Softwarelösungen sowie zur Überarbeitung kritischer IT-Infrastrukturen angepasst worden?
 - b. Welche Compliance-Risiken hat die BREBAU GmbH im Bereich ihrer IT identifiziert und wie begegnet sie diesen?
8. Inwieweit gibt es Compliance-Vorschriften bei der BREBAU GmbH zur Frage der Anmietung von Wohnungen der BREBAU GmbH durch eigene Mitarbeiter und welchen Inhalt haben diese?
 - a. Wie viele Mitarbeiter der BREBAU GmbH haben jeweils in den Jahren 2020, 2021 und 2022 zu welchen Konditionen Eigentumswohnungen der BREBAU GmbH angemietet?
 - b. Wie sieht sich die BREBAU GmbH in dieser Frage im Branchenvergleich aufgestellt und welche Pläne gibt es für eine Überarbeitung der Compliance-Vorschriften in diesem Bereich?
9. Inwieweit gibt es Compliance-Vorschriften bei der BREBAU GmbH zur Frage des Erwerbs von Wohnungen aus dem Eigentum der BREBAU GmbH durch eigene Mitarbeiter und welchen Inhalt haben diese?
 - a. Wie viele Mitarbeiter der BREBAU GmbH haben jeweils in den Jahren 2020, 2021 und 2022 zu welchen Konditionen Eigentumswohnungen der BREBAU GmbH gekauft?
 - b. Wie sieht sich die BREBAU GmbH in dieser Frage im Branchenvergleich aufgestellt und welche Pläne gibt es für eine Überarbeitung der Compliance-Vorschriften in diesem Bereich?
10. Welche Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche (z.B. KYC-Prozesse) bestehen bei der BREBAU GmbH?
11. Welche Vorkehrungen zur Verhinderung von Korruption (u.a. Bestechung im Bereich der Vermietung sowie der Auftragsvergabe und -gewinnung) bestehen bei der BREBAU GmbH?
12. Welche Vorkehrungen zur Verhinderung von vergabe- und kartellrechtlichen Verstößen bestehen bei der BREBAU GmbH?
13. Welche Vorkehrungen zur Verhinderung von Verstößen gegen Antidiskriminierungsvorschriften und Diversity-Leitbilder bestehen bei der BREBAU GmbH?

- a. Inwieweit hat die BREBAU GmbH ein Verfahren im Sinne des § 19 Abs. 3 AGG zur Schaffung ausgewogener Siedlungsstrukturen implementiert oder plant sie dieses noch?
 - b. Welche Compliance-Risiken hat die BREBAU GmbH in diesem Rahmen identifiziert und wie begegnet sie diesen?
14. Welche Vorkehrungen zur Verhinderung bzw. Bewältigung von Interessenkonflikten bestehen bei der BREBAU GmbH?
15. Inwieweit findet eine Trennung zwischen der BREBAU GmbH und der privat von mehreren leitenden Mitarbeitern der BREBAU GmbH geführten Home - smart in use GmbH statt? Welche Verfahren und Compliance-Regelungen kommen hier zur Anwendung?
- a. Welche Geschäftsbeziehungen auf welcher vertraglichen Grundlage mit welchem jeweils jährlichen finanziellen Volumen seit 2018 existierten bzw. existieren zwischen der BREBAU GmbH und der Home - smart in use GmbH?
 - b. Wie werden die Geschäftsbeziehungen zwischen der BREBAU GmbH und der Home - smart in use GmbH jeweils von der für Compliance zuständigen Stelle der BREBAU GmbH, von der Geschäftsführung der BREBAU GmbH, vom Aufsichtsrat der BREBAU GmbH und vom Beteiligungsmanagement bei SF beurteilt? Inwieweit bestehen vergleichbare Geschäftsbeziehungen mit welchen privaten Ausgründungen leitender Mitarbeiter bei anderen bremischen Beteiligungen?
 - c. Inwiefern haben Mitglieder der Geschäftsführung den Interessenkonflikt dem Aufsichtsrat unverzüglich offengelegt und inwieweit liegt jeweils eine Zustimmung des Aufsichtsrats zu allen einzelnen Geschäften dieser Geschäftsbeziehung vor (4.4.3 Bremischer Public Corporate Governance Kodex, keine Abweichung laut Entsprechenserklärung 2021)?
 - d. Inwieweit ist in diesem Fall ausgeschlossen, dass Mitglieder der Geschäftsführung „Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen“ (4.4.2 Bremischer Public Corporate Governance Kodex), und sichergestellt, dass „alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits (...) branchenüblichen Standards zu entsprechen“ haben (4.4.3 Bremischer Public Corporate Governance Kodex)?

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche internen strukturellen Konsequenzen hat die BREBAU aus den Datenschutzverstößen gezogen, für die zu Beginn des Jahres ein Bußgeld in Höhe von 1,9 Millionen Euro verhängt wurde?

Die BREBAU hat mit Bekanntwerden der Vorwürfe im Mai des vergangenen Jahres eigeninitiativ und unverzüglich eine umfassende Datensicherung zur späteren Auswertung vorgenommen und das Freitextfeld, in dem u. a. nicht autorisierte Informationen gespeichert wurden zur Nutzung gesperrt. Nach der Datensicherung wurden alle nicht autorisierten Daten für die Verwendung gesperrt und in Abstimmung mit der Landesdatenschutzbeauftragten gelöscht. Der Vermietungsprozess wurde neu strukturiert und in ein absolut wertfreies Verfahren, ohne die Möglichkeit einer persönlichen Einflussnahme durch Mitarbeitende übergeleitet. Ein neuer externer Datenschutzbeauftragter wurde bestellt (s. a. Frage 6). Auch wenn die Vorwürfe einer Diskriminierung widerlegt wurden, konnte für die BREBAU eine separate Diversity-Stelle

geschaffen und in der Folge auch kompetent besetzt werden. Der neu strukturierte Vermietungsprozess wurde seither fortlaufend weiter organisiert und durch die Führung eng begleitet, Schulungen in den Bereichen AGG und DSGVO wurden intensiviert. Darüber hinaus wurde eine Ombudsstelle eingerichtet und eine Stelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz initiiert (s.a. Frage 5). Ferner wurden die Voraussetzungen zur Bildung eines übergeordneten Beirats geschaffen.

Frage 2. Welche einzelnen Maßnahmen wurden jeweils ergriffen durch (bitte einzeln beantworten)

a) die Geschäftsführung

Durch die Geschäftsführung wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Einrichtung einer separaten Diversity-Stelle
- Einstellung einer Diversity-Managerin
- Einrichtung einer Ombudsstelle
- Vorbereitung eines Meldekanals nach dem Hinweisgeberschutzgesetz
- Bestellung eines neuen externen Datenschutzbeauftragten
- Schaffung einer eigenen Stelle zur internen Datenschutzkoordination
- Initiierung eines eigenen organisatorischen Bereiches Interne Dienste
- Anpassung des gesamten Vermietungsprozesses
- Umfassende Schulung der Belegschaft zur DSGVO
- Intensivierte Schulung der Belegschaft zum AGG
- Selbstverpflichtung zu den Werten der Charta der Vielfalt

b) den Aufsichtsrat

Durch den Aufsichtsrat wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Begleitung der Geschäftsführung zur Umsetzung der unter a) genannten Maßnahmen
- Schaffung der Voraussetzungen zur Implementierung eines Beirates
- Beratung der Geschäftsführung im Rahmen des Bußgeldverfahrens durch die Landesdatenschutzbeauftragte
- Begleitung der Geschäftsführung im Rahmen der medienrechtlichen Vertretung

c) den Gesellschafter

Durch den Gesellschafter wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Schaffung der Voraussetzungen zur Implementierung eines Beirates

Frage 3. Welche Strukturen im Bereich Innenrevision (z.B. zuständige Stelle, Aufgaben, Prozesse) und Compliance-Management bestanden vor Bekanntwerden der Vorwürfe, welche Strukturen wurden inzwischen geschaffen und welche Strukturen plant die BREBAU GmbH noch zu implementieren? Inwieweit gibt es eine Ombudsperson und einen Compliance Officer?

Schon vor dieser Zeit besaß die BREBAU ein Beschwerdemanagement, eine eigene interne Beschwerdestelle im Sinne des AGG, sowie einen externen Datenschutzbeauftragten. Die externe Ombudsstelle wird unter Pkt. 5a detailliert betrachtet.

Die BREBAU führt, wie andere bremische Gesellschaften auch, keine eigene interne Revisionsabteilung. Interne Revisionen werden in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden durch externe Prüfer*innen und Berater*innen durchgeführt.

Dieses wird sowohl im Bericht nach §53 HGrG als auch in der gemeinsamen Entsprechenserklärung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat der BREBAU gemäß Public Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen erläutert.

Die aktuelle interne Revision beschäftigte sich mit dem Thema „Cyber Security Gap Assessment“ und wurde in Abstimmung mit den Abschlussprüfer*innen durchgeführt. Aktuell befindet sich die BREBAU mit dem Senator für Finanzen in Abstimmung bezüglich eines Themengebietes für die interne Revision des aktuellen Geschäftsjahres.

Ein Compliance Management System besteht seit 2020.

Die Position des Compliance Officer ist noch nicht konkretisiert.

Frage 4. Welche zentralen Compliance-Risiken sieht die BREBAU GmbH im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit und inwieweit begegnet sie diesen jeweils durch interne Vorschriften, Strukturen und Prozesse?

Die BREBAU hat mögliche Risiken in einem Compliance Management System zusammengefasst und nach der Art und Weise der Risiken auf die vorhandenen Geschäftsbereiche untergliedert. Ferner sind Maßnahmen getroffen worden, um auch künftig den Eintritt von Risiken zu vermeiden.

Zunächst gilt es branchenunabhängige Pflichtenkreise wie allgemeine Regelungen des Gesellschafts-, Handels- oder Steuerrechts sowie die Themenbereiche Arbeitssicherheit, Wettbewerbsrecht, Datenschutzrecht oder AGG zu beachten.

Darüber hinaus hat die BREBAU in Anlehnung an die Empfehlung der wohnungswirtschaftlichen Verbände mögliche Risikofelder identifiziert, in ihrem Compliance Management System zusammengefasst und nach der Art und Weise der Risiken auf die vorhandenen Geschäftsbereiche untergliedert.

Beispielhaft sind in diesem Zusammenhang folgende Risiken zu benennen:

- Technik, Bauwesen und Auftragsvergabe
 - u.a.
 - Interessenkonflikte im Rahmen der Dienstleisterauswahl
 - Auftragsvergabe
 - Wettbewerbsbeschränkende Absprachen
 - Submissionsbetrug
 - Vorsätzliche Minderleistung / Qualitätsmängel
 - Betrug im Rahmen der Gewährleistungsverfolgung / Mängelmanagement
 - Korruption
- Wohnungsverwaltung

u.a.

- Wohnungsvergabe
 - Manipulation von Betriebskostenabrechnungen
 - Bestechlichkeit
 - Bewusste Mietvertragsgestaltung zum Nachteil der Mieter*innen
-
- Verkehrssicherungspflichten
 - Vertrieb
 - Geschenke, Zuwendungen, Spenden, Sponsoring
 - Zahlungsverkehr
 - Einkauf und Beschaffung von Dienstleistungen (nicht Technik)
 - Fremdverwaltung
 - Kreditaufnahmen
 - Personal
 - IT-Nutzung

Ferner sind Maßnahmen getroffen worden, um auch künftig den Eintritt von Risiken zu vermeiden. Bezugnehmend auf das angesprochene Compliance Management System sind hinsichtlich der Fragestellung nach internen Vorschriften und Strukturen folgende Maßnahmen und Instrumente aufzuführen, durch die eine lückenlose Einhaltung gesetzlicher Regelungen auf Unternehmensebene sichergestellt werden soll:

- Interne Kontrollsysteme in diversen Abteilungen
- Vier-Augen-Prinzip (u.a. im Bereich der Rechnungsfreigabe oder Auftragserteilung)
- Funktionstrennung zur Vermeidung von Interessenkollisionen
- Risikomanagementsystem
- Arbeitsablaufbeschreibungen
- Arbeits- und Dienstanweisungen
- Regelungen zu Auftragserteilungen und Zahlungsermächtigungen
- Verhaltenskodex: Corporate Governance und Compliance
- Informationssicherheitsmanagementsystem (auf Empfehlung der letzten internen Revision)

Frage 5. Welche Vorkehrungen zum Schutz von Whistleblowern und welche internen Systeme für (anonyme) Hinweisgeber bestehen bei der BREBAU GmbH?

- a) Inwieweit wurde bei der BREBAU GmbH inzwischen ein Beschwerdemanagement als „Frühwarnsystem“ auch struktureller Probleme ausgeweitet, unabhängig aufgestellt und ggf. auch mit einer Außenperson ergänzt?**

Die BREBAU hat jüngst eine externe Ombudsstelle eingerichtet. Diese Stelle wird durch eine externe Person bekleidet. Die Ombudsstelle richtet sich insbesondere an alle Mieter*innen und Interessent*innen der BREBAU und soll als neutrale, unparteiische Instanz gegenüber der BREBAU vermitteln. Ziel ist es bei Differenzen oder Streitigkeiten zu vermitteln und Auseinandersetzungen vor Gericht zu vermeiden. Der Service ist kostenlos. In einem auf die Einrichtung und Besetzung der Ombudsstelle

folgenden Schritt wurde der Aufbau einer externen Hinweisgeberstelle nach dem aktuellen Entwurf des Hinweisgeberschutzgesetzes vorbereitet. Die Hinweisgeberstelle richtet sich an alle Kund*innen, Mitarbeiter*innen, Leiharbeitnehmer*innen und Auftragnehmer*innen der BREBAU und wird als neutrale, unparteiische Instanz, insbesondere übergeordnete Anregungen, Kritik und Beschwerden sowie Hinweise zu möglichen Regelverstößen der BREBAU und auch deren Geschäftspartner*innen entgegennehmen. Die Hinweisgeber*innen wenden sich dabei direkt an die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei.

b) Inwiefern wurde die Möglichkeit einer direkten Information und Berichtspflicht an den Aufsichtsrat erwogen bzw. eingeführt?

In den regelmäßigen Besprechungen der Geschäftsführung mit dem Vorsitz des Aufsichtsrates wird über Eingänge bei beiden Stellen berichtet. Die Ombudsstelle hat den AR-Vorsitzenden anlassbezogen zudem auch direkt zu informieren.

Frage 6. Welche internen Datenschutzrichtlinien, -konzepte und -strukturen hat die BREBAU GmbH implementiert?

Die BREBAU hat im vergangenen Jahr einen neuen externen Datenschutzbeauftragten (DSB) bestellt. Mit dem externen DSB wurden sämtliche Verfahren bei der BREBAU erneut analysiert. Auch diese umfassende Analyse wird in Kürze abgeschlossen sein, so dass die daraus entstehenden Handlungsempfehlungen umgesetzt werden können. Ferner hat die BREBAU eine separate Stelle „Interne Datenschutzkoordination“ geschaffen, die die Schnittstelle zum externen DSB bildet. Regelmäßige Besprechungen mit dem externen DSB sowie eine IT-gestützte Plattform für den Datenschutz flankieren diese Maßnahmen. Schulungen zum Thema Datensicherheit und Datenschutz wurden zudem auf Basis einer E-Learning-Plattform intensiviert.

Frage 7. Inwieweit hat die BREBAU GmbH eine Überarbeitung ihrer intern genutzten Software, z.B. zwecks Sicherstellung von Datenschutz, angestrebt?

a) Inwiefern ist seit Bekanntwerden der Datenschutzrechtsverstöße das Verfahren zum Erwerb und zur Implementierung neuer Softwarelösungen sowie zur Überarbeitung kritischer IT-Infrastrukturen angepasst worden?

Bekanntermaßen handelte es sich um ein Freitextfeld, das in vielen ERP-Systemen und Softwareanwendungen existiert. Diese Felder wurden wie beschrieben unmittelbar nach Bekanntwerden der unzulässigen Nutzung für Eingaben gesperrt. Eine neue Softwarelösung in diesem Zusammenhang ist nicht zielführend, gleichwohl werden bei der Auswahl neuer Softwareanwendungen die Möglichkeiten zur Sperrung bestimmter Eingaben in die Entscheidungsfindung aufgenommen.

b) Welche Compliance-Risiken hat die BREBAU GmbH im Bereich ihrer IT identifiziert und wie begegnet sie diesen?

Die BREBAU hat sich im vergangenen Jahr zur Einführung eines Informations- und Sicherheitsmanagement Systems (ISMS) entschieden. Eine interne Revision zum Thema Cyber Security Gap Assessment, die schon im vergangenen Jahr durch externe Prüfer durchgeführt wurde, hat diese Entscheidung positiv unterstützt. Im Bereich des ISMS werden die Themen Datenschutz und Datensicherheit anhand des

ISO-Standards umgesetzt. Eine Zertifizierung ist angestrebt.

Frage 8. Inwieweit gibt es Compliance-Vorschriften bei der BREBAU GmbH zur Frage der Anmietung von Wohnungen der BREBAU GmbH durch eigene Mitarbeiter und welchen Inhalt haben diese?

- a) **Wie viele Mitarbeiter der BREBAU GmbH haben jeweils in den Jahren 2020, 2021 und 2022 zu welchen Konditionen Eigentumswohnungen der BREBAU GmbH angemietet?**

Rabattierungen, wie sie aktuell für sogenannte Mitarbeiterwohnungen steuerlich möglich wären, wurden und werden von der BREBAU nicht gewährt. Regelmäßig werden diese Vertragskonstellationen auch im Rahmen der Lohnsteueraußenprüfung geprüft. Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2017 bis 2022 haben 9 Personen, die auch Mitarbeiter*innen der BREBAU sind oder waren, eine Wohnung angemietet.

- b) **Wie sieht sich die BREBAU GmbH in dieser Frage im Branchenvergleich aufgestellt und welche Pläne gibt es für eine Überarbeitung der Compliance-Vorschriften in diesem Bereich?**

Der Gesetzgeber hat umfangreiche Regelungen, insbesondere im steuerlichen Bereich, getroffen, um Mitarbeiter*innen die Möglichkeit zu geben, beim Arbeitgebenden eigene oder durch ihn angemietete Wohnungen mieten zu können. Diese Verträge werden auch zukünftig im Fokus steuerlicher Prüfungen sein. Grundsätzlich ist es nichts ungewöhnliches, wenn Mitarbeiter*innen Produkte ihrer Arbeitgebenden nutzen. Eine Rabattierung von Mietwohnungen für Mitarbeitende, die im Branchenvergleich insbes. zur Personalakquise und Personalbindung durchaus üblich erscheinen, ist derzeit nicht geplant.

Frage 9. Inwieweit gibt es Compliance-Vorschriften bei der BREBAU GmbH zur Frage des Erwerbs von Wohnungen aus dem Eigentum der BREBAU GmbH durch eigene Mitarbeiter und welchen Inhalt haben diese?

- a) **Wie viele Mitarbeiter der BREBAU GmbH haben jeweils in den Jahren 2020, 2021 und 2022 zu welchen Konditionen Eigentumswohnungen der BREBAU GmbH gekauft?**

Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2020 bis 2022 haben 8 Personen, die auch Mitarbeiter*innen der BREBAU sind oder waren, Eigentum erworben. Die Konditionen entsprechen dabei den lohnsteuerrechtlichen Vorgaben und werden regelmäßig auch im Rahmen der Lohnsteueraußenprüfung überprüft.

- b) **Wie sieht sich die BREBAU GmbH in dieser Frage im Branchenvergleich aufgestellt und welche Pläne gibt es für eine Überarbeitung der Compliance-Vorschriften in diesem Bereich?**

Ein expliziter Branchenvergleich liegt nicht vor. Grundsätzlich ist es aber nicht ungewöhnlich, wenn Mitarbeiter*innen Produkte ihrer Arbeitgebenden erwerben. Die steuerlichen Vorgaben werden eingehalten und bei Bedarf einer Anpassung unterzogen.

Frage 10. Welche Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche (z.B. KYC-

Prozesse) bestehen bei der BREBAU GmbH?

Alle An- und Verkäufe von Immobilien erfolgen ausnahmslos bargeldlos. Diese Verträge werden in Form der notariellen Beurkundung durch einen Notar begleitet. Durch die Reform des Geldwäschegesetzes ist die Vermittlungstätigkeit nicht privilegiert. Die BREBAU hat daher zur Vermeidung der Umsetzung komplexer Strukturen die Aktivitäten im Bereich der Vermittlungstätigkeit beim Verkauf bis auf weiteres eingestellt und die Vermittlungstätigkeit bei Mietobjekten auf die Wesentlichkeitsgrenze begrenzt.

Frage 11. Welche Vorkehrungen zur Verhinderung von Korruption (u.a. Bestechung im Bereich der Vermietung sowie der Auftragsvergabe und -gewinnung) bestehen bei der BREBAU GmbH?

Gemäß Compliance Management System der BREBAU bestehen für diese Bereiche explizite Vorgaben. Für die Vermietung existieren einschlägige Dienstanweisungen und Kontrollmechanismen, ein Vier-Augen-Prinzip ist bei allen Vertragsabschlüssen etabliert. Ein individueller Eingriff in das Vergabeverfahren der Vermietung ist darüber hinaus nicht möglich. Für die Auftragsvergabe der Bereiche des Neubaus, der Modernisierung und Sanierung, der Instandhaltung und Instandsetzung bestehen dokumentierte Regelungen des Internen-Kontroll-Systems, ein Vier-Augen-System ist dabei ebenfalls integriert. Darüber hinaus bestehen Richtlinien zum rechtmäßigen Verhalten von Mitarbeitenden im Umgang mit Geschäftsverbindungen der BREBAU.

Frage 12. Welche Vorkehrungen zur Verhinderung von vergabe- und kartellrechtlichen Verstößen bestehen bei der BREBAU GmbH?

Die BREBAU unterliegt formal keinen vergaberechtlichen Vorgaben. Grundsätzlich werden alle Vergaben erst nach Einholung von Angeboten vorgenommen. Die Vorgaben hierzu regelt das Interne-Kontroll-System für die Bereiche Neubau und Technisches Bestandsmanagement.

Frage 13. Welche Vorkehrungen zur Verhinderung von Verstößen gegen Antidiskriminierungsvorschriften und Diversity-Leitbilder bestehen bei der BREBAU GmbH?

Die BREBAU ist Unterzeichnerin der Charta der Vielfalt und hält sich, gemäß der Selbstverpflichtung, an diese Werte bezüglich der sieben Diversitätsdimensionen Alter, Geschlecht, Behinderung, ethnische und soziale Herkunft, Religionszugehörigkeit und sexuelle Orientierung. Alle neuen Mitarbeiter*innen erhalten Einführungsschulungen zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), die vierteljährlich durchgeführt wird. Durch obligatorische wiederkehrende Seminare zum AGG sowie Diversity Trainings werden alle Mitarbeiter*innen regelmäßig hinsichtlich Antidiskriminierung sensibilisiert.

a) Inwieweit hat die BREBAU GmbH ein Verfahren im Sinne des § 19 Abs. 3 AGG zur Schaffung ausgewogener Siedlungsstrukturen implementiert oder plant sie dieses noch?

Die BREBAU vermietet ihre Wohnungen diskriminierungsfrei. Der Prozess hierzu ist transparent dargestellt und veröffentlicht. Die Schaffung von Quartierskonzepten bedarf dabei der Vorgabe durch die Politik, von den regionalen Akteur*innen sowie der

kommunalen Verwaltung, die bedarfsweise eine aktive Unterstützung der BREBAU erfahren. Zukünftig wird eine mögliche Steuerung, nur in Absprache mit der neu geschaffenen Landesantidiskriminierungsstelle, in Betracht gezogen.

b) Welche Compliance-Risiken hat die BREBAU GmbH in diesem Rahmen identifiziert und wie begegnet sie diesen?

Der individuelle Eingriff in das Vergabeverfahren ist nicht möglich, da das Los (Vergabe mittels Zufallsgenerator) entscheidet. Das Losverfahren wird unter Zuhilfenahme einer technisch neutralen Anwendung durchgeführt, sodass keine Einflussnahme möglich ist. Neben übergeordneten Vereinbarungen mit Kooperationspartnern (u.a. Zentrale Fachstelle für Wohnen, Wohnungshilfe, AWO) besteht somit keine Möglichkeit zur Einzelfallentscheidung, die zu einer Ungleichbehandlung führen könnte. Datenerhebungen sind auf ein Minimum reduziert.

Mitarbeiter*innen, Kund*innen sowie Externe können Beschwerden an die interne AGG-Beschwerdestelle oder die Ombudsstelle richten. Durch den transparenten Umgang mit möglichem Fehlverhalten wird sichergestellt, dass Personen sich im Ernstfall vertrauensvoll an eine Stelle wenden können.

Frage 14. Welche Vorkehrungen zur Verhinderung bzw. Bewältigung von Interessenkonflikten bestehen bei der BREBAU GmbH?

Interessenskonflikte werden durch klare Funktionstrennungen und das Vier-Augen-Prinzip vermieden.

Frage 15. Inwieweit findet eine Trennung zwischen der BREBAU GmbH und der privat von mehreren leitenden Mitarbeitern der BREBAU GmbH geführten Home - smart in use GmbH statt? Welche Verfahren und Compliance-Regelungen kommen hier zur Anwendung?

a) Welche Geschäftsbeziehungen auf welcher vertraglichen Grundlage mit welchem jeweils jährlichen finanziellen Volumen seit 2018 existierten bzw. existieren zwischen der BREBAU GmbH und der Home - smart in use GmbH?

Gemäß Beschlusslage des Aufsichtsrats im Jahr 2018 existiert zwischen beiden Gesellschaften ein Geschäftsbesorgungsvertrag zur Nutzung von Infrastruktur und Dienstleistungen. Das finanzielle Volumen beläuft sich auf 2,5 T€ im Geschäftsjahr 2019, auf 2,5 T€ im Geschäftsjahr 2020 und auf 3,0 T€ im Geschäftsjahr 2021.

b) Wie werden die Geschäftsbeziehungen zwischen der BREBAU GmbH und der Home - smart in use GmbH jeweils von der für Compliance zuständigen Stelle der BREBAU GmbH, von der Geschäftsführung der BREBAU GmbH, vom Aufsichtsrat der BREBAU GmbH und vom Beteiligungsmanagement bei SF beurteilt? Inwieweit bestehen vergleichbare Geschäftsbeziehungen mit welchen privaten Ausgründungen leitender Mitarbeiter bei anderen bremischen Beteiligungen?

Es bestehen über den Geschäftsbesorgungsvertrag hinaus, der in Abstimmung mit den (unabhängigen) Wirtschaftsprüfer*innen der BREBAU entwickelt und erstellt wurde, keine Vertragsbeziehungen zwischen beiden Unternehmen. Verbunden mit

dem Wechsel der Gesellschafter in 2019 wurde die anfängliche Intention der Unternehmensgründung mit dem ursprünglichen Ziel, Entwicklungen der Home-smart in use GmbH für die Wettbewerbsfähigkeit des eigenen Wohnungsangebotes zu nutzen obsolet, weshalb auch in der Zukunft keine weiteren Vertrags- oder Geschäftsbeziehungen mit der BREBAU entstehen werden.

- c) Inwiefern haben Mitglieder der Geschäftsführung den Interessenkonflikt dem Aufsichtsrat unverzüglich offengelegt und inwieweit liegt jeweils eine Zustimmung des Aufsichtsrats zu allen einzelnen Geschäften dieser Geschäftsbeziehung vor (4.4.3 Bremischer Public Corporate Governance Kodex, keine Abweichung laut Entsprechenserklärung 2021)?**

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung nach ausführlicher Information und Beratung am 17. April 2018 zur Errichtung und zum Betrieb des Unternehmens ermächtigt.

- d) Inwieweit ist in diesem Fall ausgeschlossen, dass Mitglieder der Geschäftsführung „Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen“ (4.4.2 Bremischer Public Corporate Governance Kodex), und sichergestellt, dass „alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen andererseits (...) branchenüblichen Standards zu entsprechen“ haben (4.4.3 Bremischer Public Corporate Governance Kodex)?**

Es existieren keine weiteren Verträge. Die BREBAU GmbH ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats seit dem 23. April 2019 mit 25 T€ (25%) an der home-smart in use GmbH beteiligt. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit nach § 53 HGrG durch den Jahresabschlussprüfer hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Die Stadtbürgerschaft nimmt Kenntnis.